

## Flächenverbrauch reduzieren durch nachhaltiges kommunales Flächenmanagement

Dr.-Ing. Ch. Epping -Staatskanzlei NRW Grp. IIIB RO Landesplanung

I	Das Landesentwicklungsprogramm (LEPr) ist seit 31.11.2012 außer Kraft.
	Alle Festlegungen des Entwurfs zum LEP müssen heute schon beachtet werden. Der Beschluss ist geplant für den 31.12.2014.
II	Der LEP neu hat Steuerungsfunktionen für die Kommunen; auch schon der Entwurf.
	Der LEP ist +/- nicht rechtsverbindlich; aber es sind Planungs- oder Abwägungsfehler bei Nichtbeachtung (Normenkontrollklage).
III	die <b>Ziele</b> im LEP sind bindend und nicht wegwägbare. Die <b>Grundsätze</b> können ggf. durch Abwägungen überwunden werden.
IV	Aus Sicht des Landes versuchen viele Städte bei ihren Stellungnahmen die Ziele zu Grundsätzen aufzuweichen, um sie wegwägbare zu machen.
	Die Ziele und Grundsätze des Entwurfs können nach der Auswertung der Eingaben noch modifiziert werden.
V	Bis Ende Februar läuft noch die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Die bisherigen Eingaben zeugen von hohem Interesse und sehr umfassenden Sachverstand der Behörden und der Öffentlichkeit. Die Bürger bemängeln z.T. hohen Flächenverbrauch; einige Bürger sprechen sogar von "Flächenfraß".
VI	Der neue LEP soll der Entstehung von Gewerbe- und Industriebrachen entgegen wirken.
VII	Einzelne Kommunen wollen z.T. unbedingt (krampfhaft) an nicht funktionierenden Industriegebieten und im Außenbereich geplanten Wohngebieten festhalten. Diesem Beharren soll der LEP entgegen wirken. Im Gegenteil soll der neue LEP sogar zur Rückgabe noch nicht beschlossener Plangebiete zum Freiraum anregen.
VIII	Einzelne Kommunen versuchen ihre Brachflächen als nicht erreichbar darzustellen, um daher Außenflächen <u>neu</u> in Anspruch nehmen zu können. Dem soll durch den neuen LEP entgegengewirkt werden.
a	Die Reihenfolge der Reaktivierung von Brachflächen soll zuerst auf Wohnen ->, dann auf Industrie -> und zuletzt auf Grünflächen hinwirken.
b	Altlasten können, müssen aber nicht der Reaktivierung entgegenstehen. Der Ausschluss muss nachgewiesen werden.
c	Es dürfen keine konkurrierende Planungen stattfinden.
d	Ein Baulandkataster ist erforderlich
IX	Die Wirkzeit des neuen LEP soll 15 Jahre betragen
X	Hauptthemen:
a	Anpassung der Landesplanung an die demographische Entwicklung
b	Anpassung an die Globalisierung
c	Anpassung an den Klimawandel
XI	Der Referent gab Hinweise auf seltsame Kenngrößen in der Statistik zur Berechnung des Flächenverbrauchs (z.B. zählen neue Grünflächen in Gewerbegebieten statistisch zum Flächenverbrauch) Ein Flächenverbrauch entspricht nicht unbedingt nur einer Flächenneuanspruchnahme. Hier besteht noch Erläuterungsbedarf.

XI	Das Land will eine bedarfsgerechte Versorgung der Kommunen
	Die Bez.Reg stellt den Bedarf für die Kommunen fest
a	Bedarfsgerecht ist: Ausreichende Flächen für kommunale Entwicklung zur Verfügung stellen
b	Bedarfsgerecht ist: Neudarstellung von Flächen minimieren (weniger Außenentwicklung)
XII	Der Nachweis des Bedarfs muß erbracht werden, da sonst kein Planrecht entsteht.
XIII	Die Pläne und Karten (REP, LEP) sind nur informativ und rechtlich nicht bindend. Das detaillierte Planrecht muß über den FNP hergestellt werden.
IX	Zu Ermittlung des Wohnungsneubaubedarfs zählen:
a	Bevölkerungsentwicklung
b	Entwicklung der Wohnhaushalte
c	Ersatzbedarf
d	Fluktuationsreserve